

Abifor AG

Werk Degernau
Untere Mühlwiesen 8
D-79793 Wutöschingen / Deutschland
Telefon: +49 7746 5767
Fax: +49 7746 2844
Mail: sales@abifor.com

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen finden Anwendung auf Kaufgeschäfte, bei denen ABIFOR als Käufer gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften auftritt, die im Abschlusszeitpunkt in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“). Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners werden nicht anerkannt; dies gilt auch dann, wenn wir den AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Annahme unseres Auftrags werden unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Vertragspartner.
- 1.2. Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn und soweit sie in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt und durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Gleiches gilt für die Anwendung und Einbeziehung von Lieferbedingungen des Vertragspartners.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich. Erstellt der Vertragspartner aufgrund einer Anfrage von ABIFOR ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die in unserer Anfrage enthaltenen Vorgaben zu halten und auf etwaige Abweichungen hiervon ausdrücklich hinzuweisen.
Unbeschadet dessen stellen Mass- und Gewichtsangaben und sonstige Beschreibungen, wie sie in Katalogen, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, nur Näherungswerte dar, die für uns erst dann verbindlich sind, wie wir sie ausdrücklich in den Vertrag mit einbeziehen.
Die von uns vor Vertragsschluss übermittelten Daten bleiben im Übrigen unser ausschliessliches Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
Angebote des Unternehmers ohne Fristangaben sind für diesen 90 Tage bindend.
- 2.2. Bestellungen, Vereinbarungen, Änderungen und mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 2.3. Nimmt der Vertragspartner die Bestellung von ABIFOR nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang schriftlich an (Auftragsbestätigung), so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Kann ABIFOR durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass ABIFOR eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung (einschliesslich Email) versandt hat, gilt die Erklärung als dem Vertragspartner zugegangen.

- 2.4. ABIFOR kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Vertragspartner, insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine, zumutbar ist.
- 2.5. Der Vertragspartner hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Dritten gegenüber darf er ABIFOR als Vertragspartner nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung als Referenz benennen. Dies gilt auch für etwaige Hinweise in Werbematerialien.

3. Preise

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und stellt einen Festpreis dar. Der Preis versteht sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und beruht auf der Vereinbarung „geliefert verzollt“, wobei der vereinbarte Kaufpreis die Lieferung „frei Haus“ einschliesslich Verpackung sowie die Übernahme der Transportversicherung einschliesst.
- 3.2. Sollte in Abweichung von diesen AEB ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart worden sein, so ist der von ABIFOR zu benennende Hausspediteur zu beauftragen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner alle Kosten einschliesslich Beladung (ohne Rollgeld), die bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehen.
Liegt zwischen den Vertragsparteien ein Aussenhandels-geschäft (mit Grenzüberschreitung) vor, so gelten die Incoterms (International Commercial Terms) in ihrer jeweils gültigen Fassung als vereinbart. Die Lieferung erfolgt in diesem Fall jeweils DDP (Delivery Duty Paid).

4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Rechnungen sind vollständig, d.h. einschliesslich aller dazugehöriger Unterlagen, nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemässer Form und in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Massgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zu Grunde liegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.
- 4.2. Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege. ABIFOR bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb von 10 Werktagen mit 2% Skonto.
- 4.3. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an ABIFOR zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 5 Tage nach Rechnungseingang bei ABIFOR vorliegen. Die Zahlungsfrist (Ziff. 4.2) beginnt nicht vor dem Zugang der vereinbarten Bescheinigung.
- 4.4. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmässigkeit der Leistung dar. Bei fehlerhafter Lieferung ist ABIFOR berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.5. ABIFOR ist berechtigt, gegen sämtliche Forderungen, die der Vertragspartner gegen uns hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ABIFOR gegen den Vertragspartner zustehen.

5. Liefertermin, Lieferverzug, höhere Gewalt, Gefahrenübergang

- 5.1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Vertragspartner gerät bei Versäumung eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von ABIFOR genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht in einer Weise erbracht hat, nach der die Abnahme nicht verweigert werden kann (vgl. Art.102 OR).
- 5.2. Erkennt der Vertragspartner, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, unabhängig aus welchem Grund, sind wir unverzüglich mündlich und schriftlich über die Nichteinhaltung des Termins sowie über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten.
- 5.3. Im Falle des Verzuges des Vertragspartners ist ABIFOR nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.4. Gerät der Vertragspartner in Lieferverzug, so ist ABIFOR berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0.5% der Gesamtauftragssumme der verspäteten Lieferung pro Arbeitstag, um den der Liefertermin überschritten wird, höchstens jedoch 5% der Kaufsumme, zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. ABIFOR bleibt das Recht vorbehalten, die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens zu verlangen. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe ist nach vorbehaltloser Zahlung der Schlussrechnung ausgeschlossen.
- 5.5. Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jeden Vertragspartner, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen Vertragspartner hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosionen, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmungen, allg. Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe, im eigenen oder in fremden Betrieben sowie staatliche Eingriffe. Höherer Gewalt stehen gleich, schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, unabhängig davon, ob sie bei einem Vertragspartner oder bei Dritten eintreten, soweit sie vom Vertragspartner oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.
- 5.6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, darf ABIFOR wahlweise die Ware auf Kosten des Vertragspartners zurücksenden oder die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners einlagern. Eine vorzeitige Lieferung lässt einen etwaigen Fälligkeitstermin unberührt.
- 5.7. Teillieferungen akzeptiert ABIFOR nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Ist eine Teillieferung vereinbart, hat der Vertragspartner die verbleibende Restmenge der Ware aufzuführen.
- 5.8. Ist in einzelnen Lieferverträgen mit uns nichts anderes vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit ordnungsgemässer und vollständiger

Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf ABIFOR über; bei grenzüberschreitenden Lieferungen (Aussenhandel) gelten die jeweils gültigen Incoterms; hier mangels Einzelfallabsprache die Klausel DDP (Delivery Duty Paid).

6. Versandbestimmungen

6.1. Der Vertragspartner muss jeder Warenlieferung einen Lieferschein mit folgenden Angaben beifügen: ABIFOR's Bestell- und Artikelnummer, Artikelbeschreibung und inwieweit es sich bei der Lieferung um eine Teil-, Muster-, verspätete oder vollständige Lieferung handelt. Im Falle der Zusendung von Musterwaren muss der Vertragspartner Masse und Gewichte angeben. Auf Anforderung wird der Vertragspartner uns weitere Unterlagen überlassen, insbesondere Warentests und Prüfungsberichte sowie Anwendungs- und Wartungsanweisungen, SPC Evaluationen, Konformitätserklärungen, jeweils unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

7. Haftung

7.1 Der Vertragspartner haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

8. Gewährleistung

8.1. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die Lieferung/Leistung dem neusten Stand der Technik, Vorschriften über die technische Sicherheit, den Arbeits- und Umweltschutz in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie den besonderen vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Vertragspartner hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen; etwaige Ansprüche von ABIFOR werden hierdurch nicht berührt. Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die von ABIFOR gewünschte Art der Ausführung, so hat er diese ABIFOR unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2. Vertragsspezifikationen technischer und sonstiger Art bezüglich zu erbringender Lieferungen oder Leistungen stellen eine jeweils vereinbarte Beschaffenheit dar; dies gilt auch für eine Beschreibung des Lieferumfangs sowie für eine Zeichnung.

8.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen des wirtschaftlich und technisch Möglichen umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Vertragspartner haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von ABIFOR wird ~~uns~~ der Vertragspartner ~~uns~~ ABIFOR ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

8.4. ABIFOR beschränkt die Wareneingangsprüfung für Lieferungen des Vertragspartners auf die Feststellung offener Fehler wie der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Vertragsprodukte sowie von Transport- und Verpackungsschäden. Dabei auftretende Verpackungsschäden werden innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung angezeigt. Im übrigen wird ABIFOR die gelieferten Waren nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufes fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung

dem Vertragspartner anzeigen. Soweit später während der Gewährleistungszeit ein Mangel am Liefergegenstand auftritt, ist dieser unverzüglich nach Entdeckung von ABIFOR an den Vertragspartner zu melden.

- 8.5. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern sind wir berechtigt, sofort die in Ziffer 7.7 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
- 8.6. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung nicht in unserem Gewahrsam befindet, trägt der Vertragspartner die Gefahr des zufälligen Untergangs.
- 8.7. Beseitigt der Vertragspartner den Mangel auch innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
- 8.8. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr aussergewöhnlich hoher Schäden) oder zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall eines Verzuges bei der Beseitigung eines Mangels, ist ABIFOR berechtigt, nach vorhergehender Information und nach Ablauf einer der Situation angepassten Nachfrist, auf Kosten des Vertragspartners den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst oder durch einen Dritten jeweils auf Kosten des Vertragspartners beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner verspätet liefert oder leistet und ABIFOR Mängel sofort beseitigen müssen, um einen eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
- 8.9. Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Lieferung verjähren nach 24 Monaten, gerechnet ab dem Gefahrübergang. Gewährleistungsansprüche für mangelhafte Reserveteile und für Handelsware, die als solche im Vertrag besonders bezeichnet ist, verjähren nach 24 Monaten ab Inbetriebnahme oder Auslieferung an den Kunden, spätestens jedoch 3 Jahre nach Lieferung an uns. Für den Fall, dass Lieferteile auf Mängel untersucht oder Mängel an Lieferteilen beseitigt werden mussten und die Lieferteile daher nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die Zeit der Gewährleistungspflicht entsprechend. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die vorgenannte Gewährleistungsverjährungsfrist im Zeitpunkt der Beendigung der Ausbesserung bzw. der Neulieferung von neuem.
- 8.10. Sofern uns im kaufmännischen Verkehr die Untersuchung der Lieferung oder Leistung und die Mängelanzeige obliegen, sind Untersuchung und Mängelanzeige fristgerecht erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Anlieferung erfolgen. Die Anzeige eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht bis zum Ablauf von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels (vgl. Art. 201, 367, 370 OR) erfolgt. Die Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt 8.4 bleiben hiervon unberührt.
- 8.11. Ist die Ware im Zeitpunkt des Erwerbs durch ABIFOR mit einem Rechtsmangel behaftet, stellt der Vertragspartner ABIFOR von etwaigen bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Gewährleistungsansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 3 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und ABIFOR von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit

erlangen müsste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer Entstehung an.

9. Produkthaftung

- 9.1. Wird ABIFOR wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf die vom Vertragspartner gelieferte Ware zurückzuführen ist, ist ABIFOR berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, soweit ein etwaiger Schaden durch das von dem Vertragspartner gelieferte Produkt verursacht wurde. Dieser Schadensersatz umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem von dem Vertragspartner gelieferten Teil auftritt, so wird vermutet, dass der Fehler ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Vertragspartners entstanden ist.
- 9.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und ABIFOR diese nach Aufforderung nachzuweisen. Soweit ABIFOR dies für erforderlich hält, wird der Vertragspartner mit ABIFOR eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschliessen.
- 9.3. Der Vertragspartner wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschliesslich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und ABIFOR auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

10. Produkteinstellung

- 10.1 Der Vertragspartner wird ABIFOR die Einstellung der Produktion der jeweils an ABIFOR gelieferten Waren mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich mitteilen um ABIFOR die Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

11. Gewerbliche Schutzrechte („IPR“)

- 11.1. Der Vertragspartner sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter weltweit nicht verletzt werden.
- 11.2. Der Vertragspartner stellt ABIFOR und Kunden von ABIFOR von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die ABIFOR in diesem Zusammenhang entstehen.
- 11.3. ABIFOR ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes auf Kosten des Vertragspartners die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

12. Zeichnungen, Werkzeuge und andere Unterlagen

- 12.1. Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle usw., die dem Vertragspartner überlassen worden sind, bleiben unser Eigentum und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des Vertragspartners für uns sorgfältig zu lagern. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden.
- 12.2. Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet noch Dritten, insbesondere zum Zwecke der Fertigung, zugänglich gemacht werden. Wo vorhanden, gelten ergänzend die speziellen Bestimmungen des Werkzeug-Leihvertrages zwischen dem Vertragspartner und ABIFOR.
- 12.3. Wir behalten uns alle Rechte an Zeichnungen und Erzeugnissen vor, die nach unseren Angaben gefertigt wurden, sowie an Verfahren, die von uns entwickelt wurden.
- 12.4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von ABIFOR zu liefernder Unterlagen kann sich der Vertragspartner nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

13. Handelsklauseln

- 13.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der Handelsklauseln die von der Internationalen Handelskammer festgelegten INCOTERMS in der jeweils neuesten Fassung.

14. Ursprungsnachweis, Exportbeschränkungen

- 14.1 Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Vertragspartner mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäss unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner wird ABIFOR von allen behördlichen Ansprüchen bzw. Nachforderungen freistellen, die sich aus unrichtigen Ursprungsnachweisen ergeben.
- 14.2 Der Vertragspartner wird uns informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach den einschlägigen Aussenwirtschaftsrechtsbestimmungen unterliegt (z.B. CH- oder EU-Aussenwirtschaftsrecht).

15. Geheimhaltungsverpflichtung

- 15.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Alle Angaben, Zeichnungen usw., die ABIFOR dem Vertragspartner aushändigt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt es nicht zur Lieferung oder wird eine finale Bestellung angekündigt, ist der Vertragspartner unaufgefordert verpflichtet, ABIFOR alle Unterlagen einschliesslich aller angefertigten Duplikate auszuhändigen. Unter Vertragspartnern sind entsprechend zu verpflichten.

16. Konflikt – Mineralien

16.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Risikogebieten und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act zu liefern. Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Liefergegenstand keine Konflikt-Mineralien gemäß der vorstehenden Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act enthält. Bei einer Verletzung der vorbenannten Verordnungen wird der Vertragspartner ABIFOR von allen daraus resultierenden Schäden und Ansprüchen Dritter freistellen und schad- und klaglos halten.

17. REACH-Verordnung

17.1 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe entsprechen. Die in den Produkten des Vertragspartners enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der jeweilige Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Vertragspartner stellt entsprechend der Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 und Art. 33 der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen ABIFOR umgehend und unaufgefordert zur Verfügung. Alle entsprechenden Informationen sind an sales@abifor.com zu richten. Den Maßgaben der Anhänge XIV und XVII der REACH-Verordnung ist zu entsprechen. Für den Fall, dass der Vertragspartner gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, ist ABIFOR zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass ABIFOR dadurch Kosten entstehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche behält sich ABIFOR ausdrücklich vor. Der Vertragspartner stellt ABIFOR für den Fall von Verstößen gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ausdrücklich von etwaigen, ABIFOR gegenüber geltend gemachten Drittsprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei und hält ABIFOR insoweit schad- und klaglos.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen und den vorliegenden AEB gilt für alle Rechtsbeziehungen zwischen ABIFOR und dem Vertragspartner unter Ausschluss ausländischer Rechte ausschliesslich Schweizer Recht.

18.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von ABIFOR.

18.3. Der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesen AEB ist Zürich | Schweiz. ABIFOR ist darüber hinaus berechtigt, den Vertragspartner an dessen Sitz in Anspruch zu nehmen.

- 18.4. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG) finden keine Anwendung.
- 18.5. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ABIFOR den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 18.6. ABIFOR wird personenbezogene Daten des Vertragspartners entsprechend den geltenden Datenschutzgesetzen behandeln.
- 18.7. Sollte eine Bestimmung dieser AEB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AEB gültig. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am ehesten entspricht. Dies gilt auch für den Fall einer Lücke.

© ABIFOR April 2019